



# AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

48. Jahrgang

Ausgabe 3/2024

Erscheinungstag: 31.01.2024

## INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 31.01.2024

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung der fünften Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Isselburg vom 04.11.2020	2

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1 - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.  
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Herausgeber: Stadt Isselburg – Bürgermeister –

## **Fünfte Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Isselburg vom 04.11.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Isselburg am 13.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Art. 1**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine monatliche Aufwandsentschädigung (Vollpauschale) nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsfraktionen ein Sitzungsgeld gemäß Entschädigungsverordnung je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

(3) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs oder eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden von der Stadt Isselburg keine Reisekosten erstattet.

(4) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundiger Einwohner/innen haben nach Maßgabe von §§ 6, 7 Abs. 5 Entschädigungsverordnung Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeit, die der/die Stellvertreter/in des Bürgermeisters in Ausübung ihres Amtes durchführen. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.

(5) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz. Die Höhe des Regelstundensatzes entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile vorliegen.

(6) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(7) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit ist dabei die Zeit, während der der Mandatsträger/die Mandatsträgerin unter normalen Umständen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er/sie nicht sein/ihr Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger/die Mandatsträgerin plausibel darlegen. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung.

(8) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger entsprechend § 6 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 Entschädigungsverordnung ist oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines

Stundenpauschalsatzes. Die Höhe des Stundenpauschalsatzes entspricht dem Regelstundensatz gemäß Absatz 5. Statt des Stundenpauschalsatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages, der sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung ergibt. Zur Berechnung wird auf Absatz 4 Sätze 5 und 6 verwiesen. Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

(9) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der Zeit der Ausübung des Mandats sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichtete Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der Zeit der Ausübung des Mandats nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Absatz 8 geleistet wird. Zur Berechnung wird auf Abs. 4 Sätze 5 und 6 verwiesen.

## Art. 2

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, 30.01.2024

  
Stadt Isselburg  
Der Bürgermeister